

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 127

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

o. Professor Dr. Dr. h.c. (Köln) Akira ISHIKAWA
KEIO Universität Tokyo

**DIE BEDEUTUNG DER SCHLICHTUNG ALS MITTEL
DER STREITBEILEGUNG UNTER VERMEIDUNG
GERICHTLICHER AUSEINANDERSETZUNG IN JAPAN**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes
in Verbindung mit der Deutsch-Japanischen Gesellschaft in Saarbrücken e.V.
am 7. Dezember 1987

1988 © Europa-Institut der
Universität des Saarlandes

Nicht im Buchhandel erhältlich

Abgabe gegen eine Schutzgebühr
von 10,— DM

DIE BEDEUTUNG DER SCHLICHTUNG ALS MITTEL DER STREITBEILEGUNG UNTER VER-
MEIDUNG GERICHTLICHER AUSEINANDERSETZUNG
IN JAPAN

Übersicht

- I. Gründe für die Entwicklung des Schlichtungssystems in Japan
 1. Wurzeln und geschichtlicher Hintergrund
 2. Gründe für die heutigen Schlichtungsordnungen

- II. Schlichtungsordnungen
 1. Schlichtungswesen für Zivilsachen
 2. Schlichtungswesen in Familiensachen

- III. Würdigung der heutigen Schlichtungsverfahren
 1. Vor- und Nachteile
 2. Ausblick auf die künftige Entwicklung des Schlichtungswesens
in Japan

I. Gründe für die Entwicklung des Schlichtungssystems in Japan

1. Wurzeln und geschichtlicher Hintergrund

Vor der Schaffung eines modernen Rechtssystems Ende des 19. Jahrhunderts bestand in der japanischen Gesellschaft eine starke Tendenz, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern derselben Gebietskörperschaft im Rahmen von Schlichtungsvereinbarungen oder Vergleichen beizulegen¹. Bereits kurz nach der Meiji-Restauration im Jahre 1868 wurde das traditionelle Schlichtungssystem für die Streitlösung als "Kankai" (wörtlich bedeutet dieser Begriff: "Ermutigung zum Vergleich") als Teil des modernen Verfahrensrechts in Gesetzesform gebracht². 1880 trat dann in Japan die Zivilprozeßrechtsordnung in Kraft, die in erster Linie das deutsche Recht zum Vorbild hatte. Die ursprüngliche Fassung dieses Gesetzes enthielt nicht nur Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch über die "gütliche Einigung" vor Beginn der Rechtsverfolgung und Einleitung eines Prozesses. Damit verlor das traditionelle System des "Kankai" an Bedeutung, und es wurde kaum noch Gebrauch davon gemacht.

Diese Lage änderte sich mit dem Inkrafttreten des Schlichtungsrechts für die Landpacht und das Mietrecht im Jahre 1922. Andere spezielle Schlichtungsgesetze folgten: 1924 das Schlichtungsrecht in Landwirtschaftsangelegenheiten, 1926 in Handelsangelegenheiten und im selben Jahr für Arbeitsrechtsangelegenheiten. 1932 trat dann das (zeitlich befristete)

1 Das "Naisai" System im Tokugawa-Shogunat wird als eine Art von Vermittlung der Schlichtung angesehen. Der Vermittler des Systems mischte sich aktiv in das Leben der Parteien ein und führte und leitete sie auf verschiedene Art und Weise. Siehe Noboru Koyama, Minji Chotei Ho (Zivilschlichtungsordnung) 1977, S. 7; Kingo Kobayakawa, Kinsei Minji Soshō Seido no Kenkyū (Studium zum System des Zivilprozesses) 1957, S. 81.

2 Für "Kankai", das System, Zivilstreitigkeiten zu lösen, war das unterste Gericht zuständig. Zwei "Kankai gakari" (Schlichtungsmitglieder), ein Richter und ein anderer in hohem Ansehen stehender hiesiger Mann, führten die Schlichtung durch. Es wurde berichtet, daß dieses System begrüßt und angewendet wird. Siehe Saikosaibansho Jimukyoku, Wagakuni ni okeru Chotei Seido no Enkaku (Die Entwicklung der Schlichtungsrechte in Japan), Ausgabe 1972, S. 3; Tatsujiro Ishihara, Minji Chotei Ho Jitsumu Soran (Praktisches Handbuch über die Zivilschlichtungsordnung), 1970, S. 4.

Gesetz über Geldverbindlichkeiten in Kraft, 1939 das Schlichtungsrecht für persönliche Angelegenheiten sowie das Schlichtungsrecht für Grubenschäden, das sich insbesondere mit der Beilegung von Streitigkeiten über den Ersatz von Bergbauschäden befaßt, und schließlich 1942 das Schlichtungsrecht für zivile Angelegenheiten während Kriegszeiten. Alle diese Gesetze führten zu einer erheblichen Erweiterung und Fortentwicklung des Schlichtungswesens auf verschiedenen Rechtsgebieten.

Diesen Schlichtungssystemen lagen unterschiedliche Ideen von den Aufgaben der Schlichtung zugrunde. Teilweise sollten sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit koexistieren und sie ersetzen; nach anderem Verständnis war das Schlichtungsverfahren als Gegensatz und Widerspruch zum Verfahren vor den Zivilgerichten zu sehen. Letztere Betrachtungsweise beherrschte vor allem die Schlichtungsordnungen früherer Zeiten. Daher soll zunächst auf den geschichtlichen Hintergrund und die Ursachen für die Rechtsetzung sowie die Entwicklung des Schlichtungswesens eingegangen werden. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit dem sich wandelnden Verständnis von den Aufgaben des Schlichtungswesens zu widmen. Die sachgerechte Idee der Schlichtung soll im anschließenden Kapitel behandelt werden, da sie eng mit der Konzeption des heutigen Schlichtungswesens verknüpft ist.

Jedes Mal, wenn in Japan eine Schlichtungsordnung in Kraft trat, war es politisches Kalkül, das zur Schaffung des Systems führte³. Die Staatsautorität oder der entsprechende Machthaber propagierten einen "Geist der Harmonie und des Friedens", um das sich allmählich in der Bevölkerung entwickelnde Bewußtsein für persönliche Rechte unter Kontrolle zu halten und so die antiquierte Macht- und Autoritätsstruktur im Staat aufrecht-erhalten zu können, wann immer die Macht bedroht schien⁴. Bildlich

3 Yasuhiro Matsui, Chotei Seido no Rinen o meguru futatsu no Rosen (Die zwei verschiedenen Richtlinien um die Lehre des Schlichtungsrechts), in: Jiyu to Seigi 1973, Bd. 24, Nr. 3, S. 19 ff. Siehe auch Yoshio Sasaki, Minji Chotei no Kenkyu (Studien im Zivilschlichtungswesen) 1974, ergänzte Auflage, S. 29; Takashi Tachibana, Chotei Seido no Riso to Genjitsu (Ideal und Wirklichkeit des Schlichtungsrechts), in: Jiyu to Seigi 1973, Bd. 24, Nr. 3, S. 11; u.a.

4 Z.B. der Hintergrund der Einführung der "Schlichtung von Landpacht- und Mietstreitigkeiten" waren die sozialen Umstände der zunehmenden Anzahl der Streitigkeiten über die ernststen Schwierigkeiten in bezug auf Land-

gesprochen könnte man sagen, daß die Schlichtungsordnungen mit Hilfe der Hebamme mit dem Namen "politische Intention" zur Welt gebracht wurden, während die soziale Struktur des traditionellen Japan den Mutterschoß bildete. Diese soziale Struktur wird vor allem durch enge und umfangreiche Familienbeziehungen geprägt. Sie hat ihr geistiges Oberhaupt im Tenno (Mikado) und ist von einem schwach ausgeprägten Bewußtsein für persönliche Rechte gekennzeichnet⁵. Die gesellschaftliche Ordnung, die auf verwandtschaftlichen Beziehungen und einem geringen Bewußtsein für persönliche Rechte basiert, hat die Akzeptanz und Verbreitung von Schlichtungsordnungen in Japan wesentlich gefördert. Daneben wurde diese Entwicklung durch den Umstand begünstigt, daß in vielen Bereichen die geltenden Rechtsnormen und das Gerichtssystem des Staates dem tatsächlichen Leben im modernen Japan entfremdet oder jedenfalls fern von der Realität waren. Diese Lage hängt vor allem damit zusammen, daß vielfach Gesetze aus westlichen Ländern übernommen wurden, bevor sich eigenständige japanische Rechte entwickeln konnten. Um diese Entfremdung aus-

pacht- und Mietangelegenheiten, da sich eine natürliche Tendenz der Bevölkerung zeigte, wegen der schnellen Entwicklung des Kapitalismus in der Stadt zu wohnen. Die Umstände der häufig auftretenden Miet- und Arbeitsrechtsstreitigkeiten, die die Tendenz des Klassenkampfes im Volk enthielten, förderten die Gründung des Schlichtungsrechts in Landwirtschafts- und Arbeitssachen. Unter der Notsituation der wirtschaftlichen Ungewißheit wurde das vorübergehende Schlichtungsrecht für Geldschulden als Mittel, die Belastungen des Schuldners zu tilgen, eingeführt.

Das "Schlichtungsrecht über Grubenschäden" spielte eine wichtige Rolle bei der Lösung der Streitigkeiten bei Grubenschäden und bestimmte einen Teil der nationalen Förderungspolitik, um die Militärindustrie anzuregen. Sowohl "Schlichtungsrecht für zivile Angelegenheiten während Kriegszeiten" als auch "Schlichtungsrecht für persönliche Angelegenheiten" wurden gefestigt in der politischen Absicht, "den harmonischen Geist" zu propagieren oder den Frieden im eigenen Land zu schützen, um die kämpfenden Truppen zu unterstützen.

Das "Schlichtungsrecht für Handelssachen" ist aber eine Ausnahme. Es gab weder gespannte Umstände der sozialen oder wirtschaftlichen Situation, noch eine bloße politische Absicht. Es war das System, um die Streitigkeiten über Handelssachen vernünftig mit Rücksicht auf ihren bedeutenden Charakter zu lösen.

5 Zu den weiteren Einzelheiten siehe die Serie der Arbeiten von Takeyoshi Kawashima: Kindai Shakai to Ho (Die moderne Gesellschaft und das Recht) 1959; Shakai Kozo to Saiban (Die Sozialstruktur und die Justiz), in: Shiso 1960, Nr. 432; Nihon Shakai no Kazokuteki Kosei (Die familienähnliche Struktur in der japanischen Gesellschaft) 1950; u.a.

zugleichen, ist ein Schlichtungswesen entwickelt worden⁶.

2. Gründe für die heutigen Schlichtungsordnungen

Nach dem zweiten Weltkrieg sind zahlreiche Schlichtungsordnungen angepaßt und integriert worden. Als erstes ist die Schlichtungsordnung für Arbeitsrechtsangelegenheiten zu nennen, die durch die Schlichtung nach Kapitel 3 des "Labor Relations Adjustment Act" von 1946 ersetzt wurde und durch das "Labor Committee" durchgeführt wird. Weiterhin ist das Schlichtungsverfahren für Statusangelegenheiten in dem neuen Schlichtungssystem für Familiensachen, wie es in Kapitel 3 des "Domestic Affairs Inquiries Act" geregelt ist, aufgenommen worden. Schließlich wurde 1951 das Zivilschlichtungsgesetz verabschiedet. Dieses faßte die vorhandenen Schlichtungsrechte zusammen und führte ein einheitliches Schlichtungswesen für zivile Rechtsstreitigkeiten ein.

Es dürfte weithin bekannt sein, daß die soziale Struktur Japans und das Rechtsbewußtsein der Japaner sich mittlerweile erheblich geändert haben. Die moderne japanische Gesellschaft, die vor allem in den Städten lebt und durch eine große Bevölkerungsdichte geprägt ist, weist erhebliche Unterschiede zur Gesellschaft der Vorkriegszeit auf, die auf festen Familienstrukturen beruhte. Dementsprechend hat sich das Bewußtsein der Japaner für persönliche Rechte deutlich verstärkt. Dies ist eine Tatsache, die unbestritten ist und auf die in der Literatur häufig hingewiesen wird.⁷

Demzufolge gibt es für das beschriebene alte Verständnis von den Aufgaben des Schlichtungswesens keine Grundlage mehr. Schlichtungsordnungen schaffen kein System, das als Gegensatz zur zivilen Gerichtsbarkeit zu sehen

6 Siehe Yoshihei Rokumoto, Minji Funso no Hoteki Kaiketsu (Gesetzliche Lösungen von Zivilstreitigkeiten) 1971, S. 3 und 4; Akira Mikazuki, Soshō (Prozeß), in: Minji Soshō Ho Kenkyū 1972, Bd. 5, S. 185; u.a.

7 Viele Berichte sind publiziert worden von den aktiven Mitgliedern, die praktisch in Schlichtungen sich engagieren, etwa Schlichtungsmitglieder, Richter etc. Z.B. die Äußerung von Muramatsu, Zadankai: Minji no Hoko (Symposium: Trend des Zivilprozesses) in: Horitsu Jiho, Bd. 32, Nr. 10 (1960), S. 32.

ist⁸. Es ist vor allem der Charakterzug der Japaner, Gegensätze so weit wie möglich zu vermeiden, der zu einem weiten Gebrauch der Schlichtungsordnungen führt. Ein Schlichtungssystem, von dem in sachgerechtem Umfang Gebrauch gemacht wird, wird heute als ideale Form einer unabhängigen Streitlösung angesehen⁹. Gesetzlich erzwungenen Entscheidungen durch Prozesse ist das Finden unabhängiger Lösungen zwischen den Parteien für zivilrechtliche Dispute und Konflikte unbedingt vorzuziehen.

Der Staat steht der Idee der eigenständigen und unabhängigen Lösung des Rechtsstreits positiv gegenüber. Er unterstützt diese Form der Streitbeilegung, indem er Vertragsentwürfe vorschlägt, die eine gütliche und sachgerechte Lösung durch beiderseitige Verständigung im Sinne eines zwischen den Parteien ausgehandelten Kompromisses fördern. Hierin ist die Funktion der heutigen Schlichtungsordnungen zu sehen. Mit anderen Worten: Die Schlichtungsordnungen sollen mit dem System gerichtlicher Streitentscheidung koexistieren und die Mängel des letzteren wettmachen.

Die Gründe für die Entwicklung des Schlichtungswesens sind vielfältig. Sie sind vor allem in seiner Einfachheit, Schnelligkeit und den niedrigen Kosten (1) zu sehen, aber auch in der gütlichen Art der Beilegung (2) und in der Angemessenheit (3) der im Rahmen der Schlichtung gefundenen Lösung¹⁰. Es erübrigt sich, zu den beiden erstgenannten Gründen weitere Erläuterungen zu geben¹¹. Gemäß Artikel 1 des Zivilschlichtungsgesetzes bedeutet Angemessenheit "consistent with reason and benefiting actual circumstances", was soviel bedeutet wie der Natur der Sache und den tatsächlichen Umständen gerecht werdend.

8 Rokumoto, a.a.O., S. 255. Er kam zu dem folgenden Schluß, nachdem er den wirklichen Sachverhalt untersucht hatte (jedoch war der Maßstab der Beispiele nicht so groß): "Im allgemeinen ist es heute sehr selten, den Fall zu finden, in dem das Schlichtungsrecht verwendet wurde, um den Parteien eine friedliche Lösung nur durch das gegenseitige Nachgeben unter dem Namen von "harmonischem Geist" ohne gesetzliche Überlegung zu finden". Die gleiche Meinung kann in dem Untersuchungsbericht von Sasaki, a.a.O., S. 86, nachgelesen werden.

9 Yoshio Sasaki, Chotei Seido, Chusai Seido no Genjyo (Die heutige Situation der Schlichtungs- und Schiedssysteme), in: Gendaï Ho 1965, Bd. 5, S. 211.

10 Mikazuki, a.a.O., S. 151.

11 Zu weiteren Einzelheiten s. Akira Ishikawa, Minji Chotei to Soshujo-no Wakai (Zivilschlichtung und Prozeßvergleich), 1979, S. 5-8.

Es gibt verschiedene Fälle, deren angemessene Lösung durch Schlichtung erreicht werden sollte. Sie lassen sich zu folgenden Gruppen zusammenfassen:

1. Das anzuwendende Recht kann zu unangemessenen oder nicht mehr sachgerechten Ergebnissen führen, da sich die tatsächlichen Umstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens verändert haben. Wenn ein solcher Fall vor ein Zivilgericht gebracht würde, bestünde zwar die Möglichkeit, inadäquate Ergebnisse in gewissem Maße zu vermeiden oder abzuschwächen, indem allgemeine Bestimmungen in vernünftiger und sachgerechter Weise angewandt würden; allerdings bietet dieser Weg natürlich nur sehr beschränkte Möglichkeiten¹².
2. In gerichtlichen Streitigkeiten muß bei schwieriger Beweislage die Entscheidung oft nach Beweislast getroffen werden. Dadurch kann es zu unbilligen Ergebnissen kommen.
3. Die Lösung des Gesetzes im Wege gerichtlicher Streitentscheidung ist unvermeidlich eine Lösung unter einem zurückschauenden Aspekt. Im Einzelfall kann aber eine auf die Zukunft gerichtete Gestaltung rechtlicher Beziehungen erforderlich sein. Hierzu folgendes Beispiel: Eine Klage ist zugunsten des Klägers entschieden worden. Der Beklagte bestreitet seine rechtliche Verpflichtung nicht mehr. Er hat allerdings keinerlei Vermögen, in das der Kläger vollstrecken könnte. Die vernünftigste Lösung wäre, dem Beklagten Ratenzahlung aufzugeben. Eine solche Vereinbarung könnte im Rahmen einer Schlichtung getroffen werden¹³.

Sieht man die Funktion des Schlichtungswesens in der Entscheidung der beschriebenen Fallgruppen, so bildet es einen wesentlichen Bestandteil in einem gesetzlich geregelten System der Lösung von Rechtsstreitigkeiten. Die Schlichtung übernimmt dabei die Aufgabe, gewisse Mängel der gerichtlichen Streitlösung wirkungsvoll auszugleichen.

12 Noboru Koyama, Minji Chotei Ho (Zivilschlichtungsordnung) 1977, S. 104.

13 Die Äußerungen von Sakamoto und Seki, Zadankai: Chotei to Minshu to Horitsu (Symposium: Schlichtung, Menschen und Gesetz), in: Jiyu to Seigi 1969, Bd. 20, Nr. 4, S. 26.

II. Schlichtungsordnungen

Im japanischen Recht sind zwei Formen der Schlichtungsordnungen zu unterscheiden, die auch in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt sind.

- (1) Schlichtungen von Angelegenheiten, die den persönlichen Status betreffen, oder Begehren, die im wesentlichen auf Verwandtschaftsverhältnissen beruhen, wie z.B. Ansprüche auf Unterhaltsleistung.
- (2) Schlichtungen von allgemeinen privatrechtlichen Vermögensstreitigkeiten.

Die erste Form der Schlichtung ist geregelt in den Vorschriften des Kapitel 3 des Domestic Causes Inquiries Act; man nennt diese Form der Schlichtung "domestic conciliation" (Schlichtung in Familiensachen). Das zweite Schlichtungsverfahren ist geregelt im Zivilschlichtungsgesetz und wird "civil conciliation" (Schlichtung in Zivilsachen) genannt.

Da beide Verfahren weitgehend identisch sind, soll im folgenden detailliert auf die Schlichtung in Zivilsachen eingegangen werden. Hinsichtlich der Schlichtung in Familiensachen werde ich auf die wesentlichen Unterschiede hinweisen.

1. Schlichtungswesen für Zivilsachen

(i) Einleitung

Das Schlichtungswesen für Zivilsachen ist ein spezifisch japanisches System, mittels dessen Streitigkeiten zwischen Parteien in Zusammenarbeit mit dem Gericht beigelegt werden. Der Zweck des Verfahrens ist in Art. 1 des Zivilschlichtungsgesetzes wie folgt definiert:

Der Zweck dieses Gesetzes ist es, durch gegenseitiges Nachgeben der Parteien Lösungen für Streitigkeiten in zivilen Angelegenheiten zu erreichen, die der Natur der Sache und den tatsächlichen Umständen gerecht werden.

Schlichtung ist daher ein Verfahren, das zu einem gemeinsamen Abkommen der Parteien führen soll, um die oben beschriebenen Zwecke zu erreichen. Es hat offensichtlich mehr den Charakter von zivilrechtlicher Rechtsfürsorge als die Züge eines zivilen Rechtsstreits. So gesehen gehört die

Schlichtung zu den Verfahren der nichtstreitigen Erledigung von Rechtsfällen.

(ii) Organe des Schlichtungsverfahrens

Zuständiges Organ für die Schlichtung sind die Gerichte; die Schlichtung selbst wird von einem Schlichtungsausschuß durchgeführt.

- a) Das zuständige Gericht für Schlichtungsfälle ist das Amtsgericht oder das Landgericht (Art. 3 Zivilschlichtungsgesetz). Darüber hinaus kann ein Gericht, bei dem eine Klage eingeht, von Amts wegen den Fall einem Schlichtungsverfahren vor dem zuständigen Schlichtungsgericht zuweisen oder unter besonderen Umständen sogar selbst entscheiden, wenn es dies für das geeignete Verfahren hält (Art. 20 Abs. 1 Zivilschlichtungsgesetz).
- b) Grundsätzlich schlichtet bei Gericht der sogenannte Schlichtungsausschuß. Allerdings kann der Richter allein die Schlichtungsverhandlung führen, wenn dies nach Auffassung des Gerichts sachgerecht ist¹⁴. Stellt eine der Parteien einen Schlichtungsantrag, muß das Gericht die Schlichtung durch den Schlichtungsausschuß durchführen lassen (Artikel 5 Zivilschlichtungsgesetz).
- c) Der Schlichtungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei oder mehreren Beisitzern (Art. 6 Zivilschlichtungsgesetz). Der Ausschuß wird für jeden einzelnen Fall gebildet.
 - aa) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird im vornherein durch das Landgericht bestimmt. Er wird aus der Gesamtheit der Richter eines Landgerichts oder des Amtsgerichts des entsprechenden Landgerichtsbezirks ausgewählt (Art. 7 Abs. 1 Zivilschlichtungsgesetz). Entscheidet das Gericht nach Klageeinreichung, die Schlichtung selbst durchzuführen, wird das Gericht, bei dem die Klage eingereicht wurde, selbst einen Richter als Vorsitzenden für den Ausschuß aus der Mitte seiner Mitglieder wählen (Art. 20 Abs. 3 Zivilschlichtungsgesetz).

14 Das ist ein sehr seltener Fall. So wird ab hier nur der Schlichtungsausschuß erwähnt.

bb) Die Mitglieder des einzelnen Schlichtungsausschusses werden vom Gericht aus der Gruppe der an diesem Gericht zum Schlichter berufenen Personen ausgewählt. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt für jeden einzelnen Fall. Die Berufung zum Schlichter in Zivilsachen an einem Amts- bzw. Landgericht erfolgt durch den Obersten Gerichtshof. Mitglieder der Schlichtungsausschüsse müssen folgende Qualifikationen aufweisen: Sie müssen entweder die Befähigung zum Beruf des Rechtsanwalts haben oder Personen sein, die Expertenwissen oder -erfahrungen auf einem speziellen Gebiet haben, die nützlich für die Ermittlung von Lösungen in Zivilstreitigkeiten sein können, sich durch einen hervorragenden Charakter und hohes fachliches Ansehen auszeichnen. Grundsätzlich müssen sie zwischen 40 und 70 Jahren alt sein (Art. 1 und 4 der Regeln über die Zivilschlichtungsmitglieder und Mitglieder der Familiensachenschlichtungsausschüsse).

(iii) Status der Schlichtungsmitglieder

Die Zivilschlichtungsmitglieder haben den Status von Beamten im Öffentlichen Dienst als Teilzeitmitglieder des Gerichts (Art. 8 Abs. 2 Zivilschlichtungsgesetz).

(iv) Sachliche Zuständigkeit

Grundsätzlich fallen die Schlichtungsfälle in die Zuständigkeit des Amtsgerichts (Art. 3 und 24 Zivilschlichtungsgesetz). Eine Ausnahme gilt für Schlichtungsfälle in Landwirtschaftsangelegenheiten und bei Bergschäden. Für sie sind die Landgerichte zuständig.

b) Örtliche Zuständigkeit

Allgemeine Schlichtungsfälle und Schlichtungen in Angelegenheiten des Handels fallen in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts am Wohnsitz, Aufenthaltsort, Arbeitsplatz oder der Niederlassung des Beklagten (Art. 3 Zivilschlichtungsgesetz). Für Schlichtungsverfahren über Wohngrundstücke und -gebäude sind die Amtsgerichte am Ort der Belegenheit zuständig. Schlichtungen für Fälle der Bergschäden und der Umweltverschmutzung werden von den Landgerichten an dem Ort durchgeführt, an dem der Schaden eingetreten ist. Schlichtungsfälle im Bereich des Verkehrs-

unfallrechts sind vom Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes der verletzten oder geschädigten Partei zu entscheiden (Art. 24, 25, 26 und 32 Zivilschlichtungsgesetz).

Mit Ausnahme der Schlichtungen über Bergschäden können die Parteien mittels gemeinsamer Abkommen die Zuständigkeit eines Gerichts vereinbaren (Art. 3 Zivilschlichtungsgesetz). Das Gericht, bei dem eine Klage anhängig gemacht wird, kann den Fall selbst schlichten. Wird ein Schlichtungsantrag bei einem Gericht eingereicht, das nicht zuständig ist, so hat es ihn an das zuständige Gericht zu verweisen; nur dann, wenn eine besondere Notwendigkeit besteht, den Streit sofort zu erledigen, kann das Gericht eine Schlichtung unabhängig von den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit vornehmen (Art. 4 Abs. 1 Zivilschlichtungsgesetz).

(v) Schlichtungsverfahren

a) Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Es gibt zwei Wege, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten:

- (1) Eine Partei stellt bei Gericht einen Schlichtungsantrag (Art. 2 Zivilschlichtungsgesetz) oder
- (2) bei einem Gericht geht eine Klage ein, und das Gericht überweist diesen Fall dem Schlichtungsverfahren (Art. 20 Abs. 1 Zivilschlichtungsgesetz).

Eine Partei kann entweder mündlich oder schriftlich bei Gericht jederzeit, selbst während der Rechtshängigkeit der Klage, einen Schlichtungsantrag stellen (Art. 3 Zivilschlichtungsgesetz). In ihrem Antrag muß sie den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens und die tatsächliche Grundlage des Rechtsstreits bezeichnen (Art. 2 Zivilschlichtungsgesetz).

Während der Rechtshängigkeit einer Klage kann das Gericht, das den Streit zu entscheiden hat, selbst den Rechtsstreit dem Schlichtungsverfahren zuführen, wenn es ein solches Verfahren zur Beilegung des Streits für geeignet hält. Es hat die Sache dann an das zuständige Gericht zu verweisen oder sie selbst zu entscheiden (Art. 20 Abs. 1 Zivilschlichtungsgesetz). Überweist das Gericht den Fall einem Schlichtungsverfahren, so wird das streitige Verfahren von Gesetzes wegen ausgesetzt (Art. 5 Zivilschlichtungsgesetz).

b) Sichernde Maßnahmen vor Schlichtung

Der Schlichtungsausschuß kann auf Antrag einer Partei mit Blick auf die spätere Vollstreckung als eine dem Schlichtungsverfahren vorgezogene oder sichernde Maßnahme es dem Beklagten untersagen, eine Verfügung über den Streitgegenstand vorzunehmen (z.B. die Sache zu veräußern). Der Schlichter wird diese Anordnung treffen, wenn er sie für die Erreichung des Zwecks der Schlichtung für notwendig hält. Eine solche Maßnahme kann jedoch nicht Grundlage für eine Vollstreckung sein. Handeln die Partei oder ein Beteiligter des Verfahrens dieser Anordnung ohne Rechtfertigung zuwider, so kann das Gericht ein Ordnungsgeld bis in Höhe von 5.000 Yen festsetzen. Dies ist die einzige Möglichkeit, die Parteien und Beteiligten zur Einhaltung der gerichtlichen Anordnung zu veranlassen (Art. 12 und 35 Zivilschlichtungsgesetz).

c) Schlichtungstermin

aa) Der Schlichtungsausschuß lädt beide Parteien (diejenige, die den Schlichtungsantrag gestellt hat, und den betroffenen Beklagten) für einen bestimmten Tag vor das Gericht (in den sogenannten Schlichtungssaal, Art. 7 Abs. 1 Zivilschlichtungsgesetz). Ist eine Partei trotz Ladung durch das Gericht oder den Schlichtungsausschuß ohne triftigen Grund säumig, kann das Gericht ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 3.000 Yen festsetzen (Art. 34 Zivilschlichtungsgesetz). Grundsätzlich muß die Partei persönlich erscheinen. Vertretung ist nur in engen Grenzen zulässig (Art. 8 Abs. 1 Regeln über die Zivilschlichtung). Sie kann nur durch einen Anwalt erfolgen.

bb) Personen, die ein Interesse am Ausgang des Schlichtungsverfahrens haben, können mit Erlaubnis des Schlichtungsausschusses am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Darüber hinaus kann der Schlichtungsausschuß, wenn er es für sachlich geboten erachtet, solche Personen dem Verfahren beiziehen, die ein Interesse an seinem Ausgang haben (Art. 11 Zivilschlichtungsgesetz).

cc) Der Schlichtungsausschuß hat sich das Begehren und die Behauptungen der Parteien sorgfältig anzuhören, die Verhandlungen zwischen

den Parteien zu leiten, sie von einer Lösung zu überzeugen und sich so für die Erreichung eines vernünftigen und angemessenen beiderseitigen Abkommens einzusetzen. Zu diesem Zweck darf der Ausschuß von Amts wegen selbst Sachverhalts-ermittlungen vornehmen und Beweise erheben (Art. 12 Abs. 1 Regeln über die Zivilschlichtung).

d) Arten der Schlichtungsvereinbarung

- aa) Wird eine Vereinbarung zwischen den Parteien erreicht, muß der Schlichtungsausschuß feststellen, ob sie angemessen ist. Bejaht er das, so ist die Vereinbarung zu Protokoll des Schlichtungsausschusses zu nehmen. Die so beurkundete Vereinbarung ist damit wirksam (Art. 16 Zivilschlichtungsgesetz).
- bb) Schwieriger ist die Behandlung von Fällen, in denen nicht erwartet werden kann, daß überhaupt eine Vereinbarung oder jedenfalls eine sachgerachte Vereinbarung durch Vermittlung des Schlichtungsausschusses erreicht werden kann. Hier hat das Gericht die Möglichkeit, nachdem es sich die Meinungen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses angehört und die Interessen beider Parteien und alle Umstände geprüft hat, kraft seiner eigenen Autorität eine "Entscheidung" als Ersatz für eine Schlichtung zu erlassen, die den Streit beilegt (Art. 17 Zivilschlichtungsgesetz). Der Inhalt der Entscheidung muß sich im Rahmen des Schlichtungsantrags halten. In ihr darf die Zahlung von Geld, Übertragung von Gegenständen oder andere Vermögensverfügungen angeordnet werden (Art. 17 Zivilschlichtungsgesetz). Gegen diese Entscheidung können die Parteien oder betroffene Personen Widerspruch einlegen. Wird dieser innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung eingereicht, verliert sie ihre Wirksamkeit. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Widerspruch eingelegt, so hat die Entscheidung dieselbe Wirkung wie ein Prozeßvergleich (Art. 18 Zivilschlichtungsgesetz).
- cc) Der Schlichtungsausschuß kann aber auch, wenn er erkennt, daß eine Einigung zwischen den Parteien nicht erreichbar oder die getroffene Vereinbarung unangemessen ist, und wenn das Gericht

keine Entscheidung als Ersatz für ein Abkommen zwischen den Parteien erläßt, das Schlichtungsverfahren mit der Begründung beenden, daß eine Schlichtung unerreichbar ist (Art. 14 Zivilschlichtungsgesetz).

dd) In diesem Fall oder wenn einer der Beteiligten wie oben beschrieben fristgerecht Widerspruch einlegt und wenn der Kläger innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung hierüber eine Klage über dieselbe Angelegenheit rechtshängig macht, die auch Gegenstand der Schlichtung war, wirkt die Klageeinreichung auf den Zeitpunkt des Schlichtungsantrags zurück (Art. 19 Zivilschlichtungsgesetz).

(vi) Wirkungen der Schlichtung

Ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien erreicht und protokolliert, so ist der Streit beigelegt. Die beurkundete Vereinbarung hat dieselben Wirkungen wie ein Prozeßvergleich (Art. 16 Zivilschlichtungsgesetz). Der Prozeßvergleich hingegen hat wiederum dieselbe Wirkung wie ein Schlußurteil (Art. 203 jap. ZPO). Ist somit zwar grundsätzlich anerkannt, daß auch die Schlichtungsvereinbarung die Wirkungen eines Endurteils hat, so ist doch streitig, ob sie in materielle Rechtskraft erwachsen kann. In Literatur und Rechtsprechung gibt es hierzu sehr unterschiedliche Auffassungen. Zum Teil wird dies, wenn auch mit Einschränkungen, bejaht; eine andere Meinung lehnt eine solche Wirkung grundsätzlich ab. Dies entspricht dem Meinungsstand zur Frage der Wirkungen eines Prozeßvergleichs. Unumstritten ist jedoch, daß die protokollierte Schlichtungsvereinbarung Grundlage für die Vollstreckung sein kann (Art. 22 Abs. 7 jap. Zwangsvollstreckungsgesetz).

2. Schlichtungswesen in Familiensachen

Streitigkeiten zwischen engen oder entfernteren Verwandten oder Personen, deren Status dem von Verwandten vergleichbar ist, sind nicht immer in einem förmlichen Verfahren entsprechend den allgemeinen materiellrechtlichen Regeln beizulegen. Bei Rechtsstreiten dieser Art ist es oft ratsam, die engen Grenzen des materiellen Rechts zu erweitern oder überhaupt von ihnen abzuweichen, um so den Hintergrund des Streites

aufklären zu können. Die Parteien müssen eine Lösung der Streitigkeit aufgrund eigener Initiative und unabhängig vom Gericht finden, um so auch ihre Wiederholung zu vermeiden. Diesem Zweck dient das Schlichtungsverfahren in Familiensachen¹⁵.

Konsequenterweise spielt die Schlichtung in Familiensachen ähnlich der Rechtsfürsorge und -beratung eine erheblich größere Rolle als in den oben beschriebenen Fällen der Schlichtung in privatrechtlichen Vermögensstreitigkeiten¹⁶. Aus diesem Grund muß vor Einreichung einer Klage bei einem ordentlichen Gericht der Kläger einen entsprechenden Schlichtungsantrag gestellt haben (Art. 18 Domestic Causes Inquiries Act). Für die Schlichtung solcher Fälle ist das Gericht für Familiensachen zuständig (Art. 18 Domestic Causes Inquiries Act).

III. Würdigung der heutigen Schlichtungsverfahren

1. Vor- und Nachteile

Die Vorteile des Schlichtungsverfahrens, auf die oben (I/2) hingewiesen wurde, sind im wesentlichen folgende:

- (1) Einfachheit, Schnelligkeit und niedrige Kosten der Streitbeilegung
- (2) Gütlichkeit der Streitbeilegung
- (3) Angemessenheit der Streitbeilegung.

Daneben kann man in der Mitarbeit in einem Schlichtungsausschuß ein Beispiel dafür sehen, daß der Bürger an der Rechtspflege beteiligt wird. Schlichtungsverfahren haben eben auch die Funktion, Demokratie im Rahmen der Rechtsprechung zu verwirklichen¹⁷.

15 Katsumi Yamakido, Kaji Shimpan Ho (Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen) 1958, S. 9; Aiichi Numabe, Chotei Kankei (Das Schlichtungsverhältnis) in: Reizo Kato (Hrsg.), Kaji Shimpan Ho Koza 1975, Bd. 3, S. 3.

16 Kaneyoshi Hagihara, Minji Chotei no Kihon Mondai (Fundamentale Fragen der Zivilschlichtung), in: Hanrei Times 1974, Nr. 304, S. 17.

17 Nibon Bengoshi Rengokai, Rinji Chotei Seido Shingikai Toshin ni taisuru Ikensho (Die Meinungserklärung über den Bericht des Sonderausschusses für Schlichtungsrecht) 1973, S. 1; Shingo Minami, Minji Chotei Seido Unyo no Genkyo (Die augenblickliche Lage der Anwendung

Durch die Schlichtungsordnungen wird die Möglichkeit einer effizienten Streitbeilegung eröffnet. Dies geschieht nicht durch die bloße Anwendung von Rechtsvorschriften, sondern auf der Basis eines beiderseitigen Übereinkommens zwischen den Parteien, das von dem Geist gegenseitigen Entgegenkommens beherrscht wird. Ein weiterer Vorteil der Schlichtung liegt in der bereits beschriebenen Formfreiheit des Verfahrens. Gleichzeitig können jedoch je nach Durchführung der einzelnen Schlichtung mit einem solchen Verfahren Nachteile verbunden sein, die nicht übersehen werden sollten.

So können die im Rahmen der Vereinbarung getroffenen Lösungen unangemessen sein und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Derlei Streitbeilegungen stehen im offenen Widerspruch zum Zweck des Schlichtungsverfahrens. So kann z.B. das Mitglied eines Schlichtungsausschusses, das eine einseitige Bewertung der Parteiinteressen vornimmt, die Beteiligten zu einem sachwidrigen Übereinkommen unter Berufung auf die vor ihm vorgenommene Interessenabwägung verleiten¹⁸. Eine weitere Gefahr besteht darin, daß die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sehr darauf bedacht sind, möglichst schnell und einfach ein Übereinkommen zwischen den Parteien herbeizuführen, bevor es überhaupt zu einer Ermittlung des wahren Sachverhalts gekommen ist¹⁹. Eine solche überhastete Lösung wird häufig nicht den tatsächlichen Umständen gerecht werden. Es ist daher von großer Bedeutung, daß die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse, die die Verantwortung für die Durchführung des flexiblen Systems der Schlichtung tragen, sich dieser Gefahren ständig bewußt sind und ihre Verwirklichung nach besten Kräften zu vermeiden

des Schlichtungsrechts), in: Horitsu no Hiroba 1974, Bd. 27, Nr. 8, S. 19.

18 Es gibt mehr Möglichkeiten, besonders bei der Schlichtung in Familiensachen. Siehe Toshio Hironaka, Ho to Saiban (Gesetz und Gericht) 1971, S. 150 ff.

19 Siehe Takeyoshi Kawashima, Nihonjin no Ho Ishiki (Das japanische gesetzliche Bewußtsein) 1967, S. 177; hier zeigen sich seine eigenen Erfahrungen.

suchen²⁰. Gerade dies erfordert zwingend, daß die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse kompetente und zuverlässige Personen sind.

2. Ausblick auf die künftige Entwicklung des Schlichtungswesens

Es gibt eine Vielzahl von Systemen außergerichtlicher Streitbeilegung²¹. Das Schlichtungswesen wird hierzu einen wesentlichen Beitrag auch in Zukunft leisten und damit eine tragende Funktion in dem Gesamtsystem der gesetzlich geregelten Streitlösung bilden. Darüber hinaus kommt diese Form der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten dem japanischen Nationalcharakter besonders entgegen, da der Japaner grundsätzlich eine Gegnerschaft und ernsten Streit vermeidet. Das macht die Lösung von Streitigkeiten durch Schlichtung zu einer nützlichen und effizienten Einrichtung in der japanischen Gesellschaft²². Allerdings sollte man sich auch davor hüten, diesen Gesichtspunkt zu stark zu betonen. Zivile und familienrechtliche Schlichtungssysteme werden vom Gericht durchgeführt. Die erreichten

20 Siehe Yoshio Sasaki, Genjitsu no Chotei, Riso no Chotei (Wirkliche Schlichtung, ideale Schlichtung), in: Jiyu to Seigi, April 1969, S. 3 ff. Er bestand darauf, daß die folgenden verschiedenen Schwachstellen wegen der seltenen Anwesenheit der Richter bei den Schlichtungsverfahren auftreten:

- (1) die Passivität des legalen Gerichts
- (2) die Passivität bei der Aufklärung von Tatsachen und
- (3) zu starke Betonung des gegenseitigen Nachgebens und der gütlichen Abmachung.

21 Sie werden nach den folgenden verschiedenen Lösungsmöglichkeiten der Streitigkeiten klassifiziert:

- (1) die Beilegung oder ähnliches, die von "gerichtsähnlichen" administrativen Staatsorganen durchgeführt wird,
 - (2) die Schiedsgerichtsbarkeit
 - (3) gütlicher Vergleich, Kompromiß (außer- oder vorgerichtlich)
 - (4) Schlichtung (zivil- und familienrechtlich)
 - (5) Konsultation, Beratung (Beschwerdeweg, sonstige Erledigung).
- Siehe Kanemi Hagihara, Soshō gai no Funso Kaiketsu Seido ni tsuite (Über außergerichtliche Möglichkeiten, Streitigkeiten zu lösen), in: Jurist, Minjisoshō no soten (Die Streitpunkte des Zivilprozeßrechts) 1979, S. 21.

22 Siehe auch Takeshi Kojima, Seigi no Sogo System o kangaeru (Gedanken über ein totales System der Gerechtigkeit), in: Min-shōho Zasshi 1978, Bd. 78, Sonderausgabe Nr. 3, S. 16.

Streitlösungen bilden die Grundlage für die Vollstreckung. So gesehen können beide Schlichtungssysteme mit den (früheren) "courts of equity" des anglo-amerikanischen Rechts verglichen werden. Die Streitbeilegung durch die streitige Gerichtsbarkeit entspricht in ihrer Funktion eher der Aufgabe der (früheren) "courts of common law". Unter diesem Aspekt sind die gesetzlichen Schlichtungssysteme von anderen Verfahren abzugrenzen, die durch "gerichtsähnliche" Organe²³ oder private Institutionen durchgeführt werden und in neuerer Zeit ständig an Bedeutung gewinnen²⁴.

23 Zum Beispiel gibt es verschiedene Fälle, wie die Schlichtung bei Arbeitsstreitigkeiten, die vom Ausschuß für Arbeitsrechtsangelegenheiten durchgeführt wird, und wie die Schlichtung, die vom Überprüfungsausschuß für die Streitigkeiten im Bauwesen durchgeführt wird.

24 Es gibt viele Beispiele, die Schlichtungen einschließen, die vom Kontrollausschuß für Streitigkeiten über Industrieigentum oder von der Abteilung des Verbandes zur Förderung von Erfindungen GmbH usw. durchgeführt werden. Siehe Daini Tokyo Bengoshikai Funso Shorikikan Taisaku Iinkai (Hrsg.), Funso Shori Kikan to sono Kukyū (Studien der Organe zur Lösung von Streitigkeiten), in: Hanrei Times 1978, Nr. 359-362.